

Finanzplanung als Aufgabe des Verwaltungsrates?

Verwirrung um eine unklare Bestimmung im neuen Aktienrecht

Von Lukas Glanzmann*

Im Bereich der Zuständigkeiten des Verwaltungsrates bestimmt das neue Aktienrecht unter anderem, dass die Ausgestaltung der Finanzplanung, soweit diese für die Führung des Unternehmens notwendig ist, zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört. Diese für allfällige Verantwortlichkeitsansprüche zentrale Bestimmung ist unklar und irreführend.

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR bestimmt, dass «die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung...» zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört. Auf Grund des Wortlauts dieser Bestimmung könnte davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsrat nur für die Ausgestaltung der Finanzplanung zuständig ist und dass er die Finanzplanung selbst delegieren darf. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend, denn sie widerspricht dem Zweck der fraglichen Norm. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Sprachliche Verwirrung

Die *bundesrätliche Botschaft* zum neuen Aktienrecht bezeichnet «die Genehmigung der Finanzplanung sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrollen» als unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats. Das Parlament wollte diesen Vorschlag so einengen, dass eine Finanzplanung nur dann vorzunehmen sei, wenn diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist. Im übrigen wollte man an der Planungspflicht des Verwaltungsrats nichts ändern. Die Abänderung des bundesrätlichen Vorschlags machte eine sprachliche Umformulierung notwendig, in deren Verlauf sowohl die deutsche wie auch die französische Fassung des Textes verunglückten: Aus der Pflicht zur «Genehmigung der Finanzplanung» wurde eine solche zur «Ausgestaltung der Finanzplanung» aus jener des «approuver le plan financier» eine solche des «fixer le plan financier». Als Resultat haben wir heute eine Norm, deren deutscher und französischer Wortlaut offensichtlich nicht dasselbe aussagen: Während nach der deutschen Fassung der Verwaltungsrat nur für die Ausgestaltung der Finanzplanung verantwortlich ist, fällt nach dem französischen Text die Finanzplanung selbst darunter. Die Frage ist nun, welche Pflicht dem Verwaltungsrat tatsächlich obliegt.

Auf Grund der Entstehungsgeschichte von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsrat für die *Genehmigung der Finanzplanung* zuständig ist. Der Verwaltungsrat muss über den Finanzplan selbst entscheiden,

und er ist letztlich für ihn verantwortlich. Diese Pflicht kann der Verwaltungsrat keinem anderen Organ übertragen, und sie kann ihm auch nicht entzogen werden. Damit geht die Planungspflicht des Verwaltungsrates einerseits weiter als die in der deutschen Fassung postulierte Pflicht zur blossen Ausgestaltung der Finanzplanung. Andererseits heisst dies aber nicht, wie nach dem französischen Text vermutet werden könnte, dass der Verwaltungsrat die Zahlen für die Planung selber zusammentragen oder die tägliche Liquiditätsplanung selber vornehmen muss.

Der Wille des Gesetzgebers

Mit der Feststellung, dass die Genehmigung der Finanzplanung zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört, ist noch keine Erkenntnis darüber gewonnen, ob im konkreten Fall eine Finanzplanung überhaupt vorzunehmen ist. Nach dem klaren Willen des Gesetzes ist nämlich eine Finanzplanung nur dann vorzunehmen, wenn diese für die Führung des Unternehmens *notwendig* ist. Es könnte deshalb angenommen werden, dass im konkreten Fall auf eine Finanzplanung verzichtet werden kann. Auch diese Annahme ist unzutreffend, denn für die Führung eines Unternehmens ist eine Finanzplanung immer notwendig und deshalb nie entbehrlich. Dies gilt selbst dann, wenn das Unternehmen relativ statische Verhältnisse aufweist. In diesem Fall kann höchstens auf eine umfassende Planung verzichtet werden, es ist also beispielsweise keine tägliche Liquiditätsplanung vorzunehmen. Doch ist auch in den einfachsten Verhältnissen zu fordern, dass ein Finanzplan erstellt wird, der einen Planungshorizont von mindestens einem Jahr aufweist. Je grösser und komplexer das Unternehmen wird, desto umfassender hat auch der Finanzplan auszufallen.

Schliesslich führt die Feststellung, dass der Entscheid über die Finanzplanung selber zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört, zu einem Dilemma in den Konzernverhältnissen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch im Konzern der Verwaltungsrat jeder einzelnen Gesellschaft zur Finanzplanung verpflichtet ist. Dieser Auffassung steht jedoch ein zentrales Strukturmerkmal des Konzerns gegenüber: Ein Konzern ist gekennzeichnet durch eine einheitliche finanzielle Leitung. Damit

verbunden ist auch eine einheitliche Finanzplanung. In der Regel liegt die tatsächliche Zuständigkeit für die Finanzplanung bei der Muttergesellschaft oder bei einer Konzern-Finanzgesellschaft. Es stellt sich nun die Frage, wie dieser Zuständigkeitskonflikt zu lösen ist.

Vorab ist festzuhalten, dass die zentrale Konzernfinanzierung und damit verbunden die zentrale Finanzplanung nicht nur eine tatsächliche Erscheinungsform ist, sondern auch vom Gesetz gebilligt wird. Dies ergibt sich daraus, dass das Gesetz den Konzern an verschiedenen Stellen ausdrücklich anerkennt. Damit verbunden ist die Anerkennung einer einheitlichen finanziellen Leitung und somit einer einheitlichen Finanzplanung. Das wohl schönste Beispiel dafür liefert die in Art. 653 Abs. 1 OR vorgesehene Möglichkeit der Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen auch zugunsten von Gläubigern anderer Konzerngesellschaften. Eine derartige Verflechtung von Forderungen und Optionsrechten gegenüber verschiedenen Gesellschaften des Konzerns ist nur dann möglich, wenn eine stark zentralisierte Konzern-Finanzplanung vorliegt.

Von der Planungspflicht befreit

Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR ist offensichtlich nicht auf den Konzern zugeschnitten. Das Gesetz kann aber nicht einerseits den Konzern und damit die zentrale Konzern-Finanzplanung billigen und andererseits dem Verwaltungsrat jeder Konzerngesellschaft die Finanzplanung als unentziehbare und unübertragbare Aufgabe zuweisen. Der Wortlaut von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR widerspricht somit der «ratio legis», dem Konzern mit der finanziell einheitlichen Leitung ein Strukturmerkmal zur Verfügung zu stellen, das diesem eine optimale Finanzierung ermöglicht. Aus den Materialien zum neuen Aktienrecht ist nicht ersichtlich, dass sich der Gesetzgeber dieses Konfliktes bewusst gewesen war. Es rechtfertigt sich deshalb, eine *teleologische Reduktion* der entsprechenden Norm vorzunehmen. Der Verwaltungsrat einer Konzerngesellschaft ist somit von seiner Planungspflicht zu befreien, wenn der Konzern über eine einheitliche finanzielle Leitung und damit über eine zentrale Finanzplanung verfügt. Weil dies in praktisch jedem Konzern der Fall ist, handelt der Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft in der Regel nicht pflichtwidrig, wenn er keine Finanzplanung vornimmt.

* Dr. Lukas Glanzmann ist Rechtsanwalt und hat eine Dissertation zum Thema verfasst.